

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2006

Nr. 2

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
<b>Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG) . . . . .</b>	85
<b>Aufbewahrungsbestimmungen für das Schriftgut im automatisierten Mahnverfahren . . . . .</b>	108
<b>Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes . . . . .</b>	109
<b>Änderung der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB-AktO) . . . . .</b>	109
<b>Bekanntmachungen</b>	
<b>Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2006 . . . . .</b>	110
<b>Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts</b>	
<b>Verlust eines Dienstsiegels . . . . .</b>	112
<b>Mitteilungen des Justizprüfungsamts</b>	
<b>Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2004 . . . . .</b>	112
<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern</b>	
<b>Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2006 . . . . .</b>	123
<b>Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2006 . . . . .</b>	125
<b>Personalnachrichten . . . . .</b>	126
<b>Stellenausschreibungen . . . . .</b>	131
<b>Ausschreibung freier Notarstellen . . . . .</b>	132
<b>Buchbesprechungen . . . . .</b>	133

## RUNDERLASSE

**Nr. 5 Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG). RdErl. d. MdJ. v. 30. 11. 2005 (1454 - I/A 6 - 2005/4570 - I/C) – JMBL. 2006 S. 85 – – Gült.-Verz. Nr. 20068 –**

Für die hessischen Gerichte für Arbeitssachen wird Folgendes bestimmt:

## **Inhalt**

§ 1	Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis
§ 2	Aktenzeichen
§ 3	Aktenführung
§ 4	Aufbewahrung und Verbleib der Akten
§ 5	Weglegen der Akten
§ 6	Allgemeines Register
§ 7	Register für niedergelegte Schiedssprüche
§ 8	Mahnverfahren
§ 9	Prozessverfahren
§ 10	Beschlussverfahren
§ 11	Berufungsverfahren
§ 12	Beschwerdeverfahren
§ 13	Beschwerden in Beschlussverfahren
§ 14	Verhandlungskalender
§ 15	Ergänzende Bestimmungen
§ 16	In-Kraft-Treten

## **Anlagen (§ 1 Abs. 2 AktO-ArbG)**

Muster 1	Allgemeines Register
Muster 2	Register für niedergelegte Schiedssprüche
Muster 3	Mahnregister
Muster 4	Prozessregister
Muster 5	Beschlussverfahrenregister
Muster 6	Berufungsregister
Muster 7	Beschwerderegister
Muster 8	Beschwerderegister in Beschlussverfahren
Muster 9	Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts
Muster 10	Verhandlungskalender des Landesarbeitsgerichts

## **§ 1**

### **Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis**

(1) In Rechtssachen werden folgende Aktenregister und Verhandlungskalender geführt:

Allgemeines Register (§ 6, Muster 1)

Register für niedergelegte Schiedssprüche (§ 7, Muster 2)

Mahnregister (§ 8, Muster 3)

Prozessregister (§ 9, Muster 4)

Beschlussverfahrenregister (§ 10, Muster 5)

Berufungsregister (§ 11, Muster 6)

Beschwerderegister (§ 12, Muster 7)  
Beschwerderegister in Beschlussverfahren (§ 13, Muster 8)  
Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts (§ 14, Muster 9)  
Verhandlungskalender des Landesarbeitsgerichts (§ 14, Muster 10)

- (2) Die Art der Eintragungen ist im Einzelnen bei den Mustern (Anlage 1 – 10) erläutert.
- (3) Aktenregister und Verhandlungskalender sind jahrgangsweise getrennt für jede Kammer zu führen; Aktenregister können auch gemeinsam für alle Kammern geführt werden. Mehrere Jahrgänge können in einem Band geführt werden.
- (4) Sachen älterer Jahrgänge können in ein neu anzulegendes Register eingetragen werden. Die übertragenen Sachen werden in dem neuen Jahrgang den neuen Sachen vorangestellt. Das bisherige Aktenzeichen wird beibehalten. Die Übertragung ist im alten Register zu vermerken.
- (5) Zum Prozessregister, Beschlussverfahrenregister, Berufungsregister, Beschwerde-  
register und zum Beschwerderegister in Beschlussverfahren ist ein Namenver-  
zeichnis zu führen. Im Namenverzeichnis sind die Parteien in bürgerlichen Rechts-  
streitigkeiten und die Beteiligten in Beschlussverfahren sowie das Aktenzeichen zu  
erfassen. Bei natürlichen Personen ist der Vor- und Familienname, bei juristischen  
Personen deren Bezeichnung zu erfassen. Änderungen, die im Laufe des Verfah-  
rens bekannt werden, sind nachträglich zu erfassen.

## § 2

### Aktenzeichen

- (1) Jede Rechtssache erhält ein Aktenzeichen; es wird durch die Registerbuchstaben (Abs. 2), die laufende Nummer des Registers und die abgekürzte Jahreszahl gebildet. Bestehen mehrere Kammern, so wird dem Aktenzeichen die arabische Ziffer der Kammer vorangestellt. Bei Kammern an anderen Orten, Gerichtstagen und bei Teilung einer Kammer kann ein Hinweis hinzugefügt werden.
- (2) Bei den Arbeitsgerichten und beim Landesarbeitsgericht werden folgende Registerbuchstaben verwendet:
  - a) **Arbeitsgericht**

AR	= Allgemeines Register
Ba	= Mahnsachen
Ca	= Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Ga	= Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Ha	= Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens

- BV = Beschlussverfahren
- BVGa = Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren
- BVHa = Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens

**b) Landesarbeitsgericht**

- AR = Allgemeines Register
- Sa = Berufungen
- SHa = Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- Ta = Beschwerden (einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlussverfahren – § 83 Abs. 5 ArbGG)
- TaBV = Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 87 ArbGG)
- TaBVHa = Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens.

- (3) Unter dem Aktenzeichen werden alle zur Akte gehörenden Schriftstücke geführt. Auf Berufungs- und Beschwerdeentscheidungen sowie Vergleichsprotokollen des Landesarbeitsgerichts werden unter dem Aktenzeichen auch das erstinstanzliche Aktenzeichen und der Sitz des Gerichts angegeben.

### **§ 3**

#### **Aktenführung**

- (1) Alle eingehenden Schriftstücke einschließlich beigefügter Mehrfertigungen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen; dies gilt nicht für Anlagen. Die Anzahl der Mehrfertigungen und Anlagen ist auf der Urschrift zu vermerken.
- (2) Schriftstücke derselben Rechtssache werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zu einer Akte zusammengefasst und fortlaufend nummeriert; dies gilt auch bei vorausgegangenem Telefax.
- Zustellungsnachweise sind unmittelbar nach der sie veranlassenden Verfügung bzw. dem zuzustellenden Schriftstück einzuordnen. Schriftstücke, die im Verhandlungstermin übergeben werden, sind nach dem entsprechenden Terminprotokoll einzuheften.
- (3) Wird ein Mahnverfahren, ein Prozesskostenhilfverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren in ein Streitiges Verfahren übergeleitet, ist es unter dem Aktenzeichen der Streitsache fortzuführen. Anträge, die nach endgültiger Erledigung der Hauptsache gestellt werden, sowie Anträge in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten sind ohne Neueintrag zu der Prozessakte zu nehmen; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Satz 2 gilt auch für Beschlussverfahren.
- (4) Mehrere Aktenbände sind auf der Vorderseite des Aktenumschlags mit römischen Ziffern zu kennzeichnen. Die Anlegung eines weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.

- (5) Schriftstücke und Anlagen, die sich zum Einheften nicht eignen oder die später zurückzugeben sind, werden in einem einzuheftenden Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind. Unberührt bleiben die Bestimmungen zur Durchführung der Prozesskostenhilfe.
- (6) Auf dem Aktenumschlag werden das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Namen der Parteien und der Prozessbevollmächtigten, ferner die Blattzahl einer Prozesskostenhilfebewilligung oder Beiordnung nach § 11 a ArbGG angegeben. Außerdem sind die anberaumten Verhandlungs- und Verkündungstermine anzugeben. In der Berufungsinstanz wird dem Aktenzeichen der ersten Instanz das der zweiten Instanz beigefügt. Ferner sind auf dem Aktenumschlag die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, zum Beispiel Beweis- und Musterstücke, sowie die beigezogenen Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. Die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter sind spätestens nach Abschluss des Verfahrens auf dem Aktenumschlag zu vermerken.
- (7) Muss ein Aktenumschlag ersetzt werden, so sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag zu übertragen.
- (8) Die in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz entstehenden Vorgänge werden zur Akte erster Instanz genommen. Von den in der Berufungsinstanz ergehenden streitigen Urteilen und in der Beschwerdeinstanz ergehenden verfahrensbeendenden Beschlüssen bleibt eine Ausfertigung in dieser Instanz zurück. Diese Ausfertigungen sind jahrgangswise in der Nummernfolge der Aktenzeichen zusammenzufassen.
- (9) Werden Rechtssachen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, wird das Verfahren mit dem Aktenzeichen der ältesten Rechtssache fortgeführt, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft. Die Akten der anderen Rechtssachen sind als Nebenakten beizufügen und im Aktenregister unter Angabe des fortgeführten Aktenzeichens als erledigt auszutragen. Zu den Nebenakten ist eine Abschrift des Verbindungsbeschlusses zu nehmen. Die Verbindung ist auf den jeweiligen Aktenumschlägen zu vermerken.
- (10) Ordnet das Gericht an, dass mehrere erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren behandelt werden, sind abgetrennte Verfahren im Aktenregister neu einzutragen. Für die neu anzulegenden Akten ist der bisherige Akteninhalt abzulichten, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft.

## **§ 4**

### **Aufbewahrung und Verbleib der Akten**

- (1) Die Akten sind übersichtlich aufzubewahren. Ihr Verbleib muss jederzeit feststellbar sein. Die Überwachung von Fristen muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein.
- (2) Werden Akten oder Schriftstücke vorübergehend abgegeben, wird ein Kontrollblatt mit Angabe der Rechtssache, des Empfängers oder der Empfängerin, des Abgabegrunds sowie einer Wiedervorlagefrist angelegt. Schriftstücke, die bis zur Rückkunft der Akte eingehen, werden mit dem Kontrollblatt dem zuständigen Bearbeiter oder der zuständigen Bearbeiterin vorgelegt.
- (3) Die endgültige Abgabe einer Rechtssache wird im Aktenregister vermerkt. Werden Schriftstücke aus der Akte endgültig entnommen, ist an ihrer Stelle ein Fehlblatt, auf dem Aktenzeichen, Art des Schriftstücks und Grund der Entnahme vermerkt sind, einzufügen.
- (4) Der Verlust von Akten oder Aktenteilen ist dem Gerichtsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Weglegen der Akten**

- (1) Das Weglegen der Akte ist zu verfügen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist oder als abgeschlossen gilt sowie kostenrechtlich erledigt ist. In Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen ist das Weglegen der Akte erst zu verfügen, wenn seit der das Verfahren beendenden Entscheidung zwei Monate vergangen sind.
- (2) Ein Verfahren ist abgeschlossen, wenn es durch Urteil oder Beschluss, Vergleich oder außergerichtliche Erledigung, Klagerücknahme, Fristablauf nach § 54 Abs. 5 ArbGG oder Berufungsrücknahme beendet wurde.
- (3) Ein Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn es länger als sechs Monate geruht hat oder wenn es während derselben Frist nicht betrieben wurde; im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Als abgeschlossen gilt auch ein Verfahren, das länger als ein Jahr ausgesetzt war; ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen nach §§ 148, 149 ZPO die Verhandlung oder nach Art. 100 GG oder Art. 177 EWG-Vertrag das Verfahren ausgesetzt worden ist.
- (4) Bei unterbrochenen Verfahren gilt folgendes: Wird das Verfahren nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes von den Prozessbeteiligten nicht aufgenommen, ist es nach Ablauf von sechs Monaten als nicht betrieben anzusehen.

- (5) Wird ein abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt oder wieder aufgenommen, erhält die Rechtssache ein neues Aktenzeichen. Im Register ist jeweils auf die frühere und die neue Eintragung zu verweisen.
- (6) Vor dem Weglegen der Akte sind das Jahr der Weglegung, der Vorschlag zur Archivwürdigkeit und die Aufbewahrungsfristen auf dem Aktenumschlag zu vermerken. Dabei sind im Original eingereichte Unterlagen zurückzugeben. Die Rückgabe ist in den Akten zu vermerken. § 3 Abs. 6 Satz 5 bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Allgemeines Register**

- (1) In das allgemeine Register (Muster 1) sind einzutragen
  - a) Vorgänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder anzulegenden Akten zu nehmen sind;
  - b) Vorgänge, für deren Bearbeitung das angegangene Gericht erkennbar nicht zuständig ist, wenn die Weitergabe ohne sachliche Verfügung zulässig ist; die Weitergabe ist dem Einsender mitzuteilen;
  - c) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe, soweit Vorgänge nicht vorhanden sind;
  - d) Schutzvorschriften.
- (2) In das allgemeine Register gehören insbesondere nicht Anträge oder Ersuchen um Auskunft aus den Akten, auf Übersendung von Akten oder Urkunden, auf Erteilung von Abschriften aus Akten oder Registern sowie Anfragen und Ersuchen um Rechtsauskünfte.
- (3) Die Unterlagen sind als Blattsammlung jahrgangsweise in der Nummernfolge des Aktenzeichens zusammenzufassen. Ist eine Sache später in ein anderes Register einzutragen, so werden Akten angelegt oder die Vorgänge bereits bestehenden Akten angeschlossen. Das neue Aktenzeichen ist im allgemeinen Register zu vermerken.

## **§ 7**

### **Register für niedergelegte Schiedssprüche**

Beim Arbeitsgericht niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche werden in dem Register für niedergelegte Schiedssprüche (Muster 2) erfasst und in Sammelakten geführt.

## **§ 8**

### **Mahnverfahren**

- (1) In das Mahnregister (Muster 3) werden Mahnverfahren eingetragen.
- (2) Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen einzutragen.
- (3) Ist auf Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder auf Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen; so wird die Sache in das Prozessregister eingetragen. Als Zeitpunkt des Eingangs der Klage ist der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs oder des Einspruchs anzugeben. Auf die Eintragungen in Mahn- und Prozessregister ist gegenseitig zu verweisen.
- (4) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass das Mahnverfahren auch dann abgeschlossen ist, wenn ein Antrag auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheids zurückgewiesen worden ist, Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid nicht mehr eingelegt werden kann oder die Wirkung des Mahnbescheids weggefallen ist.

## **§ 9**

### **Prozessverfahren**

Im Prozessregister (Muster 4) werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ca-Verfahren), Arreste und einstweiligen Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga-Verfahren) und die außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens gestellten Anträge (Ha-Verfahren) erfasst.

## **§ 10**

### **Beschlussverfahren**

Im Beschlussverfahrenregister (Muster 5) werden Beschlussverfahren (BV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren (BVGa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens gestellten Anträge (BVHa-Verfahren) erfasst.

## **§ 11**

### **Berufungsverfahren**

- (1) Im Berufungsverfahren (Muster 6) werden Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Sa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens gestellten Anträge (SHaVerfahren) erfasst.



(2) Ist das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossen (§ 5 Abs. 2 und 3), im Berufungsregister ausgetragen und kostenrechtlich erledigt, wird die Akte an das Gericht erster Instanz zurückgegeben.

(3) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Beschwerdeverfahren**

(1) Im Beschwerderegister (Muster 7) werden Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ta-Verfahren) erfasst.

(2) § 5 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

## **§ 13**

### **Beschwerden in Beschlussverfahren**

(1) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren (Muster 8) werden Beschwerden gegen instanzbeendende Beschlüsse (TaBV-Verfahren) und Anträge außerhalb des anhängigen Beschwerdeverfahrens (TaBVHa-Verfahren) erfasst.

(2) § 5 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

## **§ 14**

### **Verhandlungskalender**

Es werden Verhandlungskalender nach Muster 9 (Arbeitsgericht) und 10 (Landesarbeitsgericht) geführt.

## **§ 15**

### **Ergänzende Bestimmungen**

Ist die Behandlung von Vorgängen in dieser Aktenordnung nicht geregelt oder bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Aktenordnung Zweifel oder erscheinen nach den besonderen Verhältnissen im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Abweichungen von den Vorschriften dieser Aktenordnung erforderlich, trifft das Landesarbeitsgericht die erforderlichen Anordnungen; sie sind der zuständigen ober-

sten Landesbehörde zur Kenntnis zu geben. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

## **§ 16**

### **In-Kraft-Treten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## Allgemeines Register

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs	Einreichende Person oder Stelle (vollständige Anschrift)	Kurze Angabe des Inhalts des Vorgangs	Bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe: Bezeichnung der Anglegenheit, Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Vermerk über Art und Zeitpunkt der Erledigung ggf. späteres Aktenzeichen
1	2	3	4	5	6

**Register für niedergelegte Schiedssprüche**

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Niederlegung	Bezeichnung der Parteien	Tag des Erlasses des Schiedsspruches	Bemerkungen
1	2	3	4	5

# Mahnregister

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs	Antragsteller/in	Antragsgegner/in	Bemerkungen (z. B. Aktenzeichen des Prozessverfahrens)
1	2	3	4	5

Muster 4 (§ 9)

**Prozessregister**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Kläger/in (Antrag- steller/in)	Beklagte/r (Antrags- gegner/in)	Streitgegenstand								Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit	Art und Zeitpunkt der Erledigung	Bemerkungen
			Arbeitsentgelt	Urlaub, Urlaubsentgelt	Bestandsstreitigkeiten	davon Kündigungen	Zugniserteilung und -berchtigung	Schadensersatz	Tariffiche	Sonstiges			
1	2	3	4	5	6	7	8	9					

## **Erläuterungen zu Muster 4 (§ 9):**

1. Arreste und einstweilige Verfügungen sind in jedem Falle besonders in Spalte 6 einzutragen, und zwar jedes Gesuch für sich, auch wenn sich mehrere Gesuche auf dieselbe Hauptsache beziehen. Ein Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung (§ 930 ZPO) wird nicht besonders eingetragen, desgleichen nicht das Widerspruchs-, Änderungs- und Aufhebungsverfahren. Ist die Hauptsache anhängig, ist deren Aktenzeichen in Spalte 9 zu vermerken.

In Spalte 7 sind alle außerhalb eines anhängigen Verfahrens gestellten Anträge einzutragen; dazu gehören u. a. Prozesskostenhilfe-Gesuche, Anträge auf Vornahme einer richterlichen Handlung oder auf gerichtliche Entscheidung im Laufe eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen sowie von Vergleichen und anerkannten Sprüchen der Ausschüsse nach § 111 ArbGG.

2. Streitsachen, an denen mehrere Kläger oder Beklagte als Streitgenossen beteiligt sind, sind als eine Sache zu zählen und unter einer Nummer einzutragen.
3. Ordnet das Gericht die Verhandlung mehrerer in einer Klage oder mit Klage und Widerklage erhobener Ansprüche in getrennten Prozessen an, so behält einer der Prozesse die bisherige Nummer, die Übrigen werden unter neuen Nummern eingetragen.
4. Unter besonderer Nummer sind Nichtigkeits- und Restitutionsklagen einzutragen.
5. Neueintragung unterbleibt
  - a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
  - b) bei Anträgen der unter Ha bezeichneten Art, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - c) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland, und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war.
6. In Spalte 4 ist der Streitgegenstand entsprechend den Bestimmungen über die statistischen Erhebungen der Arbeitsgerichte (AG 1) anzugeben.







## **Erläuterungen zu Muster 6 (§ 11):**

1. In Berufungssachen (Sa) ist der Name des Klägers in Spalte 2 oder 3 zu unterstreichen. Hat das Arbeitsgericht die Berufung zugelassen, so ist die Eintragung in Spalte 5 zu unterstreichen.
2. Werden gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Schlussurteil) mehrere Berufungen eingelegt, so ist die Sache nur einmal einzutragen. Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern eingetragene Berufungen gegen dasselbe Urteil eingelegt sind, so ist dies in Spalte 9 erkennbar zu machen. Die Nummern der später eingetragenen Berufungen sind bei der Auszählung wegzulassen.
3. Sind in einer Sache mehrere erstinstanzliche Urteile (Zwischen-, Teil- oder Schlussurteile) ergangen und wird gegen die einzelnen Urteile, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Berufung eingelegt, so sind diejenigen Berufungen, die sich auf verschiedene Urteile beziehen, besonders einzutragen. In diesen Fällen ist in Spalte 9 anzugeben, ob die Berufung gegen ein Zwischenurteil, ein Teilurteil oder ein Schlussurteil eingelegt ist, und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache zu verweisen.
4. Unter besonderer Nummer sind einzutragen
  - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen,
  - b) alle vom Revisionsgericht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesenen Sachen.
5. Neueintragung unterbleibt
  - a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
  - b) bei Anträgen der unter SHa bezeichneten Art (vgl. Erl. Nr. 1 zu Muster 4), wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - c) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland, und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war,
  - d) bei Anträgen auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen, die in einer Berufungsstreitsache beim Berufungsgericht gestellt werden.
6. Betrifft die Berufung einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung, so ist dies in Spalte 9 anzugeben.



## Beschwerderegister in Beschlussverfahren

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Beschwerdeführer/in	weitere/r Beteiligte/r	Sitz des Gerichts erster Instanz	Aktenzeichen	Tag der Entscheidung	Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit		Art und Zeitpunkt der Erledigung	Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz	Bemerkungen
						TaBV Beschwerden in Beschluss-sachen	TaBVHa Anträge außerhalb eines anhängigen Beschluss-verfahrens			
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
			a	b	c					

Die Erläuterungen zum Berufungsregister (Muster 6) sind entsprechend anzuwenden.

# Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts

Vorsitzende/r: .....

Ehrenamtliche/r Richter/in  
aus Kreisen der Arbeitgeber: .....

Terminstag: .....

Arbeitnehmer: .....

Sitzungszimmer: .....

Akten- zeichen	Kläger/in Antrag- steller/in	Beklagte/r Antrags- gegner/in Beteiligte/r	Uhrzeit	Prozess-, Verfahrensbe- vollmächtigte/r des/der		Terminsergebnisse				Neuer Termin ist anbe- raumt auf	Bemer- kungen
				Klägers/ Klägerin Antrag- stellers/ Antrag- stellerin	Beklagten Antrags- gegners/ Antrags- gegnerin Beteiligten	Streitige Urteile Beschlüsse nach § 91 a ZPO Das Beschluss- verfahren beendende Beschlüsse	Sonstige Urteile	Ver- gleiche	Ander- weitige Ergeb- nisse		
1	2	3	4	5		6				7	8
				a	b	a	b	c	d		

### **Erläuterungen zu Muster 9 (§ 14):**

1. Die Spalten 1 bis 5 sind sogleich nach der Terminbestimmung auszufüllen. Werden die Namen der Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten erst später bekannt, so sind sie alsbald nachzutragen.
2. In Spalte 6 b gehören die nicht in Spalte 6 a einzutragenden Urteile, wie echte Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteile.
3. In Spalte 6 c ist jeder Vergleich – einschließlich Teilvergleich – einzutragen, auch wenn er nur bedingt geschlossen ist.
4. Bei mehreren Ergebnissen in einer Sache (z. B. Teilurteil, Teilvergleich und wegen des Restes Vertagung) sind die Spalten 6 a bis 6 d nebeneinander zu benutzen.
5. Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem Datum in Spalte 7 der Vermerk „VT“ hinzuzufügen.
6. Hat das Arbeitsgericht die Berufung zugelassen, so ist dies in Spalte 8 zu vermerken.



**Nr. 6 Aufbewahrungsbestimmungen für das Schriftgut im automatisierten Mahnverfahren. RdErl. d. MdJ v. 4. 1. 2006 (1452 - II/6 - 2000/6622) – JMBl. S. 108 –  
– Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

**I.**

In Ergänzung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Runderlass vom 16. September 2004, JMBl. S. 534) wird angeordnet:

Für das im Rahmen der Bearbeitung im automatisierten Mahnverfahren anfallende Schriftgut sind die Aufbewahrungsbestimmungen nach Abschnitt II Nr. 12 wie folgt anzuwenden:

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
12	B	automatisierte Mahnverfahren a) Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides b) Anträge auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides, auf Neuzustellung eines Mahnbescheides, auf Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheides, Antworten auf Zwischenverfügungen c) sonstiges Schriftgut mit Ausnahme der Zustellungsurkunden und der Widersprüche d) Zustellungsurkunden und sonstige Zustellungsnachweise e) Widersprüche f) für Fälle, die maschinell nicht weiterbearbeitet werden können (Nicht-EDV-Fälle), gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen) entsprechend	5 Monate  3 Monate  3 Monate  3 Monate  2 Jahre		

**II.**

Dieser Runderlass tritt am 1. März 2006 in Kraft.



**Nr. 7 Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. RdErl. d. MdJ v. 6. 1. 2006 (2700 - I/A5 - 2005/3885 - I/A2) – JMBl. S. 109 – – Gült.-Verz. Nr. 326 –**

In dem Runderlass vom 16. September 2005 (JMBl. S. 493) werden die Worte „derjenigen Behörde teil, die bei der Einstellung als Stammbehörde bestimmt worden ist“ durch die Worte „der von der Einstellungsbehörde bestimmten Stammbehörde teil“ ersetzt.

---

**Nr. 8 Änderung der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB AktO). RdErl. d. MdJ. v. 9. 1. 2006 (1454 - I/C2 - 2003/10677 - I/C) – JMBl. S. 109 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

RdErl. v. 26. 10. 2004 (JMBl. S. 614)

**I.**

Die Zusatzbestimmungen zu § 28 zur Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 614) werden wie folgt geändert:

1. a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

„2. Die Durchschrift der Eintragung im Sterbebuch (§ 19 Abs. 1 OrtsGG) bzw. die Sterbefallsanzeige (§ 14 Abs. 1 OrtsGG) werden unter dem Registerzeichen StAz erfasst (Muster 3/He). Die Geschäftsnummer wird durch das Registerzeichen, die laufende Nummer des Registers und die Jahreszahl, gegebenenfalls ergänzt durch die voranzustellende Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle gebildet (z. B. StAz 1/77).

Die Durchschriften der Eintragung im Sterbebuch (§ 19 Abs. 1 OrtsGG) und die Sterbefallsanzeigen (§ 14 Abs. 1 OrtsGG) sind, wenn über den angezeigten Erbfall Nachlassakten entstehen, zu diesen, andernfalls zu den Sammelakten zu nehmen. Die Sammelakten sind nach der Reihenfolge der Geschäftsnummern zu ordnen und für die Dauer von 100 Jahren aufzubewahren.“

b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.

2. Die Muster 1/HE, 2/HE und 3a/HE der Zusatzbestimmungen zu §§ 27, 28 werden aufgehoben.

3. Das Muster 3/HE wird wie folgt gefasst:

Sterbefalls- anzeige	Name, Vorname und Geburtsname des Verstorbenen	letzter Wohnort des Verstorbenen	Sterbe- datum	Bemer- kungen
1	2	3	4	5

- „1. In die Spalte 1 ist die jährliche laufende Nummer einzutragen.
2. Die Abgabe der Sterbefallsanzeige zu den bereits vorhandenen Nachlassakten ist in Spalte 5 zu vermerken
3. Das Register ist nur auszufüllen, soweit die Registrierung nicht elektronisch erfolgt.“

## II.

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGEN

**Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2006. Bek. d. MdJ v. 11. 1. 2006 (4125 - III/A 1 - 2006/262 - III/A) – JMBI. S. 110 –**

In dem nachstehenden Beschluss vom 16. Dezember 2005, der hiermit zur Kenntnis gegeben wird, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main nach § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 2006 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

### **„Beschluss gemäß § 140a GVG:**

Im Geschäftsjahr 2006 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

## 1. Landgerichte

Es entscheidet über die Wiederaufnahme gegen Entscheidungen des Landgerichts

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Landgericht Marburg
Marburg	das Landgericht Hanau

Für das nach § 74 a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung von § 140a Abs. 3 Satz 1 GVG Folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

## 2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk

Darmstadt	das Amtsgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Amtsgericht Darmstadt
Kassel	das Amtsgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Amtsgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Amtsgericht Gießen
Gießen	das Amtsgericht Fulda
Hanau	das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Amtsgericht Marburg
Marburg	das Amtsgericht Hanau

## 3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).“

# RUNDVERFÜGUNGEN DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

**Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs.'in d. OLG vom 28. 12. 2005 (5413 E - II/3 - 3843/05) – JMBl. 2006 S. 112 –**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Offenbach am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 126 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 12. 8. 2005 für ungültig erklärt.

---

## MITTEILUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

**Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts  
für das Jahr 2004  
(2224 – V/JPA II/1 – 2005/959-V)**

### A.

#### ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

##### I. Ergebnisse 2004

1. Am Jahresende 2003 waren im Prüfungsverfahren . . . . .	525
Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.	
Zur Prüfung gemeldet haben sich im Jahre 2004 . . . . .	<u>1.045</u>
Kandidatinnen und Kandidaten,	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt . . . . .	<b>1.570</b>
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	232
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 JAG): . . . . .	0 <u>232</u>
Verbleiben . . . . .	<b>1.338</b>

## Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bzw.

2 JAG für nicht bestanden erklärt: ..... 8  
(davon 1 Wiederholer)

Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG

für nicht bestanden erklärt: ..... 0

Von 157 Prüfungsausschüssen wurden geprüft

erstmalig: ..... 724

wiederholt: ..... 96 828

so dass am Jahresende 2004 ..... **510**

Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.

2. Von den 828 geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten haben die Prüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	705 = 85,14%	530 = 84,39%	175 = 87,50%
• sehr gut	4 = 0,48%	2 = 0,32%	2 = 1,00%
• gut	50 = 6,04%	27 = 4,30%	23 = 11,50%
• vollbefriedigend	135 = 16,30%	85 = 13,54%	50 = 25,00%
• befriedigend	278 = 33,57%	218 = 34,71%	60 = 30,00%
• ausreichend	238 = 28,74%	198 = 31,53%	40 = 20,00%
nicht bestanden	123 = 14,86%	98 = 15,61%	25 = 12,50%

Von den 97 Wiederholern haben 22 = 22,68% (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen und Kandidaten = 2,66%) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

Aufgegliedert nach Universitäten ergibt sich folgendes Bild:

	Frankfurt	Gießen	Marburg
bestanden	377 = 89,13%	166 = 78,67%	162 = 83,51%
• sehr gut	2 = 0,74%	1 = 0,47%	1 = 0,52%
• gut	23 = 5,44%	16 = 7,58%	11 = 5,67%
• vollbefriedigend	71 = 16,78%	38 = 18,01%	26 = 13,40%
• befriedigend	147 = 34,75%	56 = 26,54%	75 = 38,66%
• ausreichend	134 = 31,68%	55 = 26,07%	49 = 25,26%
nicht bestanden	46 = 10,87%	45 = 21,33%	32 = 16,49%
Punkteschnitt	7,66	7,91	7,71

3. Den 200 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
<= 8	159	0	0
9	18	16	2
10	23	23	0
11	0	0	0

4. Der Prüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von:

	a) Erstmals geprüft und bestanden	b) Alle Geprüften
4 – 6 Semestern	2 = 0,32%	2 = 0,24%
7 Semestern	2 = 0,32%	2 = 0,24%
8 Semestern	135 = 21,43%	156 = 18,84%
9 Semestern	75 = 11,90%	82 = 9,90%
10 Semestern	109 = 17,30%	120 = 14,49%
11 Semestern	89 = 14,13%	98 = 11,84%
12 Semestern	77 = 12,22%	96 = 11,59%
13 Semestern	40 = 6,35%	58 = 7,00%
14 Semestern	34 = 5,40%	57 = 6,88%
15 Semestern	22 = 3,49%	38 = 4,59%
16 Semestern und mehr	45 = 7,14%	119 = 14,37%
	<b>630 = 100,00 %</b>	<b>828 = 100,00 %</b>

Kandidatinnen und Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 30 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für:

	a) Erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben	b) Alle Geprüften
Hessen insgesamt	10,99 Semester	11,79 Semester
Frankfurt	11,21 Semester	12,22 Semester
Gießen	10,65 Semester	11,23 Semester
Marburg	10,85 Semester	11,47 Semester

5. Die Altersstruktur der im Jahr 2004 geprüften Kandidatinnen und Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter	8 = 0,97%
31 bis 35 Jahre	58 = 7,00%
27 bis 30 Jahre	241 = 29,11%
23 bis 26 Jahre	512 = 61,48%
22 Jahre und jünger	9 = 1,09%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen und Kandidaten beträgt 37,08%.

6. Von den 828 insgesamt geprüften Kandidatinnen und Kandidaten waren 410 (= 49,52%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2003	2002	2001	2000	1999	1998
48,49	45,97%	44,55%	45,01%	43,01%	46,93%

Unter den 705 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 341 Frauen = 48,37%.

Der Anteil der Frauen an den 200 Freiversuchen betrug 103 = 51,50%.

7. Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen und Kandidaten belief sich auf 65.

7 Kandidatinnen und Kandidaten waren (schwer-) behindert.

8. Die Prüfungsverfahren der 2004 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung:

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens

..... zwischen 6,39 und 9,05 Monate,  
 ..... im Durchschnitt 7,94 Monate;

- b) bei von den Kandidatinnen oder Kandidaten verzögerter

Beendigung des Prüfungsverfahrens . . . . . zwischen 10,13 und 16,82 Monate,  
 ..... im Durchschnitt 12,63 Monate;

- c) für alle Prüfungsverfahren . . . . . zwischen 6,39 und 16,82 Monate,

..... im Durchschnitt 8,05 Monate.

9. Verfahren zur Ablegung der **weiteren** Prüfungsleistungen nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen (Fortsetzungsverfahren nach § 13 Abs. 4 Satz 2 JAG)

Von den Angaben unter Ziffern 1 und 2 dieses Berichts entfallen auf die Fortsetzungsverfahren:

Am Jahresende 2003 verbliebene Verfahren . . . . .	12	
Meldungen zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens im Jahr 2004 . . . . .	7	
Fortsetzungsverfahren insgesamt . . . . .	<u>19</u>	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . . . . .	1	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG): . . . . .	0	<u>1</u>
Verbleiben . . . . .		<b>18</b>

**Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten**

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Von den Prüfungsausschüssen geprüft wurden . . . . .	13	<u>13</u>
Kandidatinnen und Kandidaten, so dass am Jahresende 2004 . . . . .		<b>5</b>
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Fortsetzungsverfahren verblieben sind.		

10. Verfahren zur Anfertigung **vorgezogener** Prüfungsleistungen (Abschichtungsverfahren nach § 13 Abs. 3 JAG)

Am Jahresende 2003 waren im Abschichtungsverfahren . . . . .	5	
Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.		
Zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen haben sich im Jahr 2004 Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet, . . . . .	23	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt . . . . .		<b>28</b>
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Abschichtungsverfahren befunden haben.		
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . . . . .	1	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG): . . . . .	0	<u>1</u>
Verbleiben . . . . .		<b>27</b>



## Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Vorgezogene Prüfungsleistungen haben. . . . .	6	<u>6</u>
Kandidatinnen und Kandidaten erbracht, so dass am Jahresende 2004 . . . . .		<b>21</b>
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Abschichtungsverfahren verblieben sind.		

In den 6 durchgeführten Verfahren wählten die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Aufsichtsarbeiten als vorgezogene Prüfungsleistungen:

Zivilrecht und Strafrecht . . . . .	0
Zivilrecht und Öffentliches Recht . . . . .	1
Strafrecht und Öffentliches Recht . . . . .	5

Den 6 durchgeführten Verfahren zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
5	0	0	0
6	1	0	0
7	5	0	0
8	0	0	0
9	0	0	0
10	0	0	0

11. Nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen anhängige Prüfungsverfahren	
Am Jahresende 2003 waren . . . . .	116
Prüfungsverfahren anhängig.	
Im Jahr 2004 sind	
nach Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen weitere . . . . .	<u>6</u>
Verfahren hinzugekommen (vgl. Ziffer 10),	
so dass im Berichtsjahr insgesamt . . . . .	<b>122</b>
Prüfungsverfahren anhängig waren.	
Im Fortsetzungsverfahren geprüft wurden . . . . .	13
Rechtskandidatinnen und -kandidaten (vgl. Ziffer 10).	
Wegen Ablauf der Fortsetzungsfrist ist . . . . .	0
Prüfungsverfahren für nicht bestanden erklärt worden.	<u>13</u>
Am Jahresende 2004 sind somit . . . . .	<b>109</b>
abhängige Prüfungsverfahren verblieben.	

## 12. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Am Jahresende 2003 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.	17
Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2004 Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet,	34
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt . . . . .	<b>51</b>
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	9
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG): . . . . .	0
Verbleiben . . . . .	<b>42</b>

### Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	2
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0
Von den Prüfungsausschüssen wurden . . . . .	21
Kandidatinnen und Kandidaten geprüft,	<b>23</b>
so dass am Jahresende 2004 . . . . .	<b>19</b>
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung verblieben sind.	

Von den 23 geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten haben 8 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 15 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

#### a) Beim **Punktwert** der Abschlussnote

– bis zu 1 Punkt . . . . .	9
– 1 bis 2 Punkte . . . . .	3
– 2 bis 3 Punkte . . . . .	2
– 3 bis 4 Punkte . . . . .	1
– 4 bis 5 Punkte . . . . .	0
– 5 bis 6 Punkte . . . . .	0
– 6 bis 7 Punkte . . . . .	0
– 7 bis 8 Punkte . . . . .	0
– 8 bis 9 Punkte . . . . .	0
– 9 bis 10 Punkte . . . . .	0
– mehr als 10 Punkte . . . . .	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,14 Punkte.

b) Beim <b>Notenwert</b> der Abschlussnote	
keine Verbesserung . . . . .	7
um eine Notenstufe . . . . .	8
um zwei Notenstufen . . . . .	0
um drei oder mehr Notenstufen . . . . .	0

## II. Allgemeine Bemerkungen

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Zulassungen zur Prüfung	1.284	1.188	1.065	1.145	1.121	1.017	1.045
Durchgeführte Prüfungsverfahren	976	958	893	844	894	895	828

Die Entwicklung der Zulassungs- und Prüfungszahlen setzt sich etwa auf dem Niveau des Vorjahres fort und bewegt sich damit weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die Zahl der durchgeführten Prüfungsverfahren im Bundesgebiet lag mit 12.967 auf dem Niveau des Vorjahres (12.730).

Die Prüfungsergebnisse bewegen sich hinsichtlich der Prädikatsexamina („sehr gut“ bis „vollbefriedigend“) weiterhin auf sehr hohem Niveau und haben sich erneut deutlich von den Vergleichszahlen im Bundesgebiet abgesetzt.

Jahr	Anteil der Prädikatsexamina	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1997	13,10%	19,55%
1998	12,67%	18,33%
1999	14,24%	20,67%
2000	14,54%	20,16%
2001	14,92%	19,88%
2002	14,84 %	24,50 %
2003	15,40%	22,80%
2004	16,10%	22,82%

Diese überaus günstigen Ergebnisse strahlen naturgemäß auch auf die Misserfolgsquote aus, die im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht angestiegen, aber weiterhin die niedrigste im gesamten Bundesgebiet ist:

Jahr	Misserfolgsquote	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1997	30,72%	20,69%
1998	31,44%	17,93%
1999	28,91%	18,58%
2000	29,14%	20,83%
2001	27,91%	19,64%
2002	28,02%	16,55%
2003	28,60%	13,85%
2004	25,60%	14,86%

Die durchschnittlichen Punktwerte betragen im Jahr 2004 bezogen auf alle Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben

für die Aufsichtsarbeiten	5,82
für die Hausarbeit	8,19
für die mündliche Prüfung	8,86

Bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, beträgt der durchschnittliche Punktwert der Gesamtnote für die Abschlussnote unter Berücksichtigung von Anhebungen

**2004: 7,62** (2003: 7,73).

Der Anteil der Freiversuche lag im Jahr 2004 mit 24,15% etwa auf dem Niveau des Vorjahres (2002 = 23,67%), er liegt damit im Vergleich zu anderen Ländern jedoch weiterhin klar am Ende der Statistik; im Bund lag der Anteil der Freiversuche im Jahr 2004 bei 36,06%.

## B.

### ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

#### I. Ergebnisse 2004

##### Geschäftsbelastung

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben	665
Im Auswertungsjahr zugelassen	1.212

Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich .....	1.877	
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen .....	15	
Im Verfahren verblieben .....	<b>1.862</b>	
Davon wurden in 170 Prüfungsterminen mündlich geprüft .....	791	
und zwar erstmalig .....	721	
wiederholt .....	70	
Für nicht bestanden erklärt .....	159	
davon Wiederholer .....	24	
und zwar wegen		
nicht genehmigtem Rücktritt .....	0	
Nichterscheinens zu den Klausuren .....	0	
Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung .....	2	
Ausschluss von der weiteren Prüfung .....	156	
Täuschung .....	0	950
Am Jahresende 2004 im Verfahren verblieben .....		<b>912</b>

## Ergebnisse

Von 950 Rechtsreferendarinnen und -referendaren		
bestanden die Prüfung .....	791 = 83,26%	
davon mit der Note sehr gut .....	0 = 0,00%	
gut .....	21 = 2,21%	
vollbefriedigend .....	188 = 19,79%	
befriedigend .....	369 = 38,84%	
ausreichend .....	213 = 22,42%	
Nicht bestanden haben .....	159 = 16,74%	
Wiederholt geprüft .....	101	
Wiederholt nicht bestanden .....	24	

## II. Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten ist im vergangenen Jahr auf dem Niveau der Vorjahre geblieben.

1997 = 907 Geprüfte in 160 Terminen,  
1998 = 1.013 Geprüfte in 175 Terminen,

1999 = 1.250 Geprüfte in 222 Terminen,  
 2000 = 970 Geprüfte in 171 Terminen,  
 2001 = 906 Geprüfte in 154 Terminen,  
 2002 = 971 Geprüfte in 167 Terminen,  
 2003 = 921 Geprüfte in 172 Terminen,  
 2004 = 950 Geprüfte in 170 Terminen.

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung entspricht den Vorjahren:

1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
30,56	30,09	30,04	30,17	30,38	30,26	30,40

Der Anteil der Frauen ist auf dem Niveau des Vorjahres geblieben, er betrug

1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
42,65 %	42,48%	48,67%	47,19%	47,42%	43,87%	46,32%

Von den Kandidatinnen und Kandidaten waren

ledig ..... 802 = 84,42%, davon 346 Frauen,  
 verheiratet ..... 158 = 16,63%, davon 92 Frauen,  
 geschieden ..... 5 = 0,53%, davon 2 Frauen,  
 verwitwet ..... 0 = 0,00%, davon 0 Frauen.

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

**Verzögerungen (Kandidatenzahl)**

Nicht verzögert ..... 900 = 94,74%  
 Verzögert ..... 65 = 5,84%

**Verzögerungsgründe (Kandidatenzahl)**

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung ..... 44  
 Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung ..... 9  
 Mutterschutz ohne nachfolgenden Erziehungsurlaub ..... 0  
 Mutterschutz mit nachfolgendem Erziehungsurlaub ..... 5  
 Sonderurlaub ..... 5  
 Sonstiges ..... 2  
**Davon** mehrfach verzögert ..... 12

**Verzögerungsfälle (Fallzahl)**

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung ..... 54  
 Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung ..... 11

### **Prüfungsdauer (in Monaten)**

Durchschnitt aller beendeten Verfahren .....	1,48
Kürzeste Prüfungsdauer .....	0,16
Längste Prüfungsdauer .....	11,34

### **Einsichtnahmen**

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr .....	306
--------------------------------------------------	-----

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen durchweg in der Bandbreite der Bundesstatistik, wobei allerdings erstmals der Anteil der Prädikatsexamina über der 20% Marke liegt:

	<b>Prüfungsergebnisse</b>	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	18,10%	22,00%
Note befriedigend	35,70%	38,84%
Note ausreichend	31,70%	22,42%
Misserfolgsquote	14,50%	16,74%

Aufsichtsarbeiten .....	5,43 Punkte (Vorjahr: 5,24);
Mündliche Prüfung .....	10,21 Punkte (Vorjahr: 9,87);
Gesamtnote .....	7,68 Punkte (Vorjahr: 7,33).

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Durch Anhebungen der Prüfungsnote stieg der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote um 0,01 auf 7,69 Punkte.

---

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN**

### **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2006.**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 2. November 2005 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

## Beitragsordnung 2006

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2006 beträgt 225,00 €. Der anteilig zu entrichtende Monatsbeitrag beträgt (aufgerundet) 18,80 €. Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2006 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2006 gezahlt, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages erhoben. Der Zuschlag entfällt für Mitglieder, die im Geschäftsjahr erstmals beitragspflichtig werden.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2006 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 256,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung eines Fortbildungs-Prüfsiegels sind mit Antragstellung 150,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Gebühren in Anwaltssachen werden nach §§ 192 – 194 BRAO, § 39 EuRAG erhoben. Abweichend von der gesetzlichen Regelung wird die Höhe der Gebühren nach § 224 a IV BRAO für die Zulassung wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitglieds . . . . .	160,00 €,
Zulassung eines ausländischen Mitglieds . . . . .	150,00 €,
Zulassung einer Zweigstelle einer Rechtsanwalts-gesellschaft . . . . .	250,00 €.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
(Knopp)  
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2006, beschlossen durch die Kammerversammlung am 2. November 2005, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2005

(Knopp)  
Präsident



# BEITRAGSORDNUNG

## der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2006

### I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2006 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf 1.950,- € festgelegt. Er ist bis 30. April 2006 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen. Der zur Deckung des Haushalts 2006 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem der Notarkammer verbleibenden Betrag
  - b) den durchlaufenden Posten für Umlagen, die sich aus der Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar errechnen, für:
    - Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
    - Beitrag zum Deutschen Notarinstitut,
    - Beitrag zur Bundesnotarkammer,
    - Beitrag zum Vertrauensschadenfonds,
    - Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
    - Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut sowieder Umlage, die sich aus der Mitgliederzahl zum 1. April errechnet; für den
    - Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten die durchlaufenden Beitragsposten vollständig und nur den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2006 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2004 unter 10.000,- € lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

### II. Beitrag-Vertrauensschadenfond

Die nach dem 1. Juli 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen Beitrag zum Vertrauensschadenfonds in Höhe von 767,- € an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

### III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

1. Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
2. Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- € festsetzen.
3. Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
4. Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2006, beschlossen durch die Kammerversammlung am 16. November 2005, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2005

(Dr. Ernst-Wolfgang Schäfer)  
Präsident

---

### PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

#### Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Plan-  
stelle der Bes. Gr. A 6  
BBesG wurde

: EJHWMstr.'in Gabriele Deckmann in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

- Zum Olnsp. : Insp. Heinrich-Peter Schmitt in Frankfurt am Main;  
zur Olnsp.'in : Insp.'in Regina Ransom in Frankfurt am Main;  
zum Insp. : Amtsinsp. Heinrich-Peter Schmitt in Frankfurt am Main;  
zur Insp.'in : Amtsinsp.'in Regina Ransom in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richterin am OLG Dr. Irene Bickler, Richter am OLG Helge Meinecke und Siegfried Papsdorf in Frankfurt am Main, EJHWMstr. Wilfried Schmidt b. d. Zivilsenaten in Kassel.

#### Landgerichte

Eingewiesen in eine Plan-  
stelle der Bes. Gr. A 9  
mit Az. n. Fußnote 3

BBesG wurde : Amtsinsp. Hans Stäbe in Kassel.

Ernannt wurden:

- Zur Vors. Richterin am LG : Richterin am LG Angela Peter in Hanau;  
zur EJHWMstr.'in : JHWMstr.'in Elke Löw in Frankfurt am Main;  
zum EJHWMstr. : JHWMstr. Michael Rahn in Frankfurt am Main;  
zur JOWMstr.'in z. A. : JAushelferin Bettina Fiege-Gude in Kassel.  
zum JOWMstr. z. A. : JAushelfer Helmut Mander in Kassel.

JOWMstr. Thorsten Binder in Frankfurt am Main und Sven Wiemeier in Kassel wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JSekr.'in Christina Kuba v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Hanau, EJHWMstr. Mario Werner v. d. LG Kassel a. d. OLG Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vizepräs. d. LG Werner Steinhart in Limburg a. d. Lahn und EJHWMstr. Peter Dell in Frankfurt am Main, Wilhelm Steiger in Darmstadt und Manfred Pertiller in Fulda.

### Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum OStA – als Abt.-Leiter

b. e. StA b. e. LG : OStA als Abt.-Leiter b. e. StA b. e. LG Ulrich Busch (im Beamtenverhältnis auf Probe) in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum ROR : RR Helmut Gros b. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main;

zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Guido Haas in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

EJHWMstr. Nico Jordan in Kassel wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am AG  
– als weit. aufsichtsf.

Richter – : Richter am AG Dr. Jürgen Sojka in Kassel;

zum JAmtm. : JOInsp. Rainer Fröhlich in Fulda;

zur JInsp.'in : JInsp.'innen z. A. Stefanie Giesler in Frankfurt am Main, Yasmin Siewert in Limburg a. d. Lahn und Maren Schmidt in Wetzlar;

JOSekr.'in Melanie Fuchs in Hünfeld;

zum JInsp. : JInsp. z. A. Christian Schombert in Gießen;

zur JOSekr.'in : JSekr.'in Simone Dietrich in Fulda;

zum JSekr. : JSekr. z. A. Martin Koch in Limburg (Lahn).

Eingewiesen in eine Plan-  
stelle der Bes. Gr. A 9  
mit Az. nach Fußnote 3

BBesG wurde : OGV Rainer Beckerle in Lampertheim und Markus Eich in Offenbach am Main.

Ernannt wurden:

Zur OGV'in : GV'in Petra Ohl in Lampertheim;

zur GV'in : JHSekr.'in Sabine Becker in Frankfurt am Main;

zur GV'in : JOSEkr.'innen Sandra Krämer in Dieburg, Annette Repp in Frankfurt am Main, Catrin Dubbert und Kirsten Blumenstein in Kassel sowie Sonja Muth in Kirchhain;

zur GV'in : JSekr.'in Birgit Funk in Langen (Hessen);

zum GV : JSekr. Markus Fischer in Frankfurt am Main.

JInsp.'in Andrea Wagner in Friedberg/Hessen, JHWMstr. Torsten Reigl in Offenbach am Main, JOSEkr.'in Katja Bieneck in Offenbach am Main, JOSEkr. Dirk Schneider in Seligenstadt, JSekr.'in als GV'in Sandra Lange in Frankenberg (Eder), JSekr.'in Simone Schäfer in Nidda und JSekr. Sebastian Würz in Eschwege wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JInsp. Christian Schombert v. d. AG Gießen a. d. OLG Frankfurt am Main und JInsp. Joachim Hand v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, JOSEkr. Uwe Schneider v. d. AG Nidda a. d. OLG Frankfurt am Main, GV'in Monika Liep v. d. AG Langen (Hessen) a. d. AG Groß-Gerau und GV Markus Graf v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Langen (Hessen).

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Direktorin d. AG Ingeborg Crones in Rüdeshheim, OGV Franz Kriegsmann in Fulda, Joachim Hohler in Hünfeld, Dieter Gath in Kassel, Horst Merle in Königstein i. Taunus, Klaus Rückert in Limburg a. d. Lahn, Wilfried Lang in Michelstadt und Werner Fuhrmann in Usingen/Ts. sowie GV'in Bärbel Krämer in Darmstadt.

Eingewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr. Jürgen Astemer in Bad Homburg v. d. Höhe.

Ernannt wurden:

Zum EJHWMstr. : EJHWMstr. a. D. Karl-Heinz Keith in Bad Homburg v. d. Höhe,  
JHWMstr. Christian Groh in Biedenkopf und Ulrich Gras in Büdingen;

zum JHWMstr. : JOWMstr. Stefan Richter in Bad Arolsen, Christian Groh und Stefan Schlabach in Biedenkopf, Holger Schmidt und Marco Kurzhals in Frankfurt am Main sowie Holger Vogeler in Wolfhagen;

zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Markus Schiffhauer in Hünfeld – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur JOWMstr.'in z. A. : JAushelferin Vera Kluge in Wiesbaden.

EJHWMstr.'in Tanja Handwerker in Frankfurt am Main und JOWMstr. Sven Ranisch in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

EJHWMstr. Rudolf Müller in Darmstadt, Alfred Röhrig in Frankfurt am Main und Wilhelm Knierim in Wiesbaden.

#### **Amtsanwaltschaft**

Ernannt wurde:

Zur JHWMstr.'in : JOWMstr.'in Kristine Wolff in Frankfurt am Main.

#### **Verwaltungsgerichte**

Versetzt wurde:

EJHWMstr. Klaus Landgraf v. d. VG Darmstadt a. d. RP Gießen.

#### **Richterinnen und Richter auf Probe**

Ausgeschieden ist:

Richter auf Probe Holger Dahl.

#### **Anwaltsgerichtshof**

Ernannt wurde:

RA Dr. Ulf Heil – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

#### **Anwaltsgerichte**

Ernannt wurde:

RA Bernd Klaus Schubert – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (R 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Kassel (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Limburg a. d. Lahn (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten  
bei dem Amtsgericht Darmstadt.

(Ausbilderin oder Ausbilder für Justizfachangestellte, deren oder dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen – Vergütungsgruppe Vb BAT, Fallgruppe 1 a im Teil I der Anl. 1 a zum BAT – erfordert. Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist im Sinne der §§ 2 ff. der Ausbilder-eignungsverordnung vom 16. 2. 1999 – BGBl. I S. 157 – nachzuweisen.)

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 4. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 5. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt.

**Nachrichtlich wird mitgeteilt:**

Im Hessischen Ministerium der Justiz können 3 Stellen mit Richterinnen oder Richtern am Oberlandesgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (jeweils Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils verweise ich auf das im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1 Ziff. 2.3 und 2.4) veröffentlichte Anforderungsprofil.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.



## **AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN**

Abschnitt A I Nr. 2 b) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 – JMBl. S. 222 –

Ab dem **1. Juni 2006** ist folgende freie Notarstelle zu besetzen:

**Landgerichtsbezirk Hanau:**

in der Stadt Bruchköbel (Amtsgerichtsbezirk Hanau).

Der Amtssitz muss in der vorbezeichneten Stadt genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses in der Fassung vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II.



Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **15. März 2006** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Hanau einzureichen.

---

## **BUCHBESPRECHUNG**

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

### **Strafvollzugsgesetz (StVollzG)**

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I, S.930).

### **Kommentar**

Herausgegeben von Hans-Dieter Schwind/Alexander Böhm/Jörg-Martin Jehle

4. neu bearbeitete Auflage, 2005, XXIX, 1.165 Seiten, gebunden, € 84,-.

Verlag Walter de Gruyter, Berlin

ISBN 3-89949-040-1

Die Neubearbeitung des renommierten Standardwerks zum Strafvollzugsgesetz bringt den Kommentar in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung auf den Stand von April 2005. Sie berücksichtigt dabei die Reformen der Sozialgesetzgebung einschließlich der zum 1. 1. 2005 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen sowie das 7. Änderungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz vom 23. 3. 2005.

Die über sechs Jahre nach der Voraufgabe erschienene Neubearbeitung war schon länger „fällig“, bedenkt man die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vorgenommenen Regelungen im Bereich des Datenschutzes (§§ 179 – 187) und insbesondere die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes erfolgte und zum 1. 1. 2001 in Kraft getretene Neuorientierung im Bereich des Arbeitsentgelts, des Arbeitsurlaubs und der Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt. Der Gesetzgeber hatte damals auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. 7. 1998 (BVerfGE 98, 169 = NJW 1998, 3337) reagiert, das nochmals nachdrücklich auf das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot hinge-

wiesen und daraus folgend die Verfassungswidrigkeit von § 200 Abs. 1 a. F. festgestellt hatte. Dem Gesetzgeber hatte das Bundesverfassungsgericht eine Regelungsfrist bis 1. 1. 2001 gesetzt. Die Voraufgabe von 1999 hatte die Entscheidung allerdings bereits erwähnt und zutreffend kommentiert.

Die vorliegende 4. Auflage des Kommentars präsentiert sich nicht nur in einem neuen und helleren „Outfit“, sie hat auch in der Herausgeberverantwortung und im Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Veränderung und „Verjüngung“ erfahren. Die bewährten Herausgeber Hans-Dieter Schwind und Alexander Böhm werden in dieser Funktion nunmehr unterstützt durch den früheren Leiter der Kriminologischen Zentralstelle und jetzigen Göttinger Hochschullehrer Jörg-Martin Jehle, der bei der Voraufgabe bereits als Kommentator vertreten war. Walter Ittel, Michael Matzke, Hans-Georg Mey, Johannes Müller und Karl-Peter Rotthaus sind als Mitarbeiter nicht mehr mit von der Partie. Ihre bisherigen Beiträge sind teils durch andere Mitarbeiter, teils durch neu berufene Co-Autoren überarbeitet worden, und zwar durch Rudolf Egg, Ulrich Freise, Burghardt Hasenpusch, Klaus Laubenthal, Bernd Wischka und Bernhard Wydra, allesamt erfahrene Vollzugswissenschaftler bzw. -praktiker.

Mit dieser personellen Ausrichtung bleibt sich der Kommentar in seinem Anspruch und seinem Leistungsvermögen treu: Als „Kommentar von Praktikern für Praktiker“ führt er gewissenhaft und gründlich die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung und wissenschaftlichen sowie vollzugspolitischen Auffassungen. Dies ist umso bedeutsamer, als die Neuauflage dieses Standardkommentars zum Strafvollzugsgesetz zu einem Zeitpunkt auf den Markt kommt, in dem offenbar das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs ohne fachliche und politische Diskussion zur Disposition gestellt wird, zunächst auf dem Verhandlungstisch der Föderalismuskommission lag und jetzt im Rahmen der Koalitionsvereinbarung wohl zur Abgabe an die Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer vorgesehen ist.

In seinen Besprechungen der 1. und der 2. Auflage (JMBl. 1984, S. 344 – 346 bzw. JMBl. 1992, S. 390, 391) hatte der Rezensent den Kommentar bereits als unentbehrliche Informations- und Orientierungshilfe für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft eingestuft und zur Anschaffung uneingeschränkt empfohlen. Es bleibt zu hoffen, dass der „Schwind/Böhm/Jehle“ nicht nur der Vollzugspraxis noch lange als aktuelles und zuverlässiges Arbeitsmittel für praktische Fragen des Strafvollzugs zur Verfügung stehen wird, sondern auch der Politik die Sinnhaftigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs immer wieder vor Augen führt.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2005

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer  
Direktor beim Hessischen Rechnungshof

## **Hinweis**

### **Hessisches Gleichberechtigungsgesetz – HGIG**

Kommentar von Dr. Torsten von Roetteken, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,

Loseblattwerk in zwei Ordnern, 2.808 Seiten, € 125,-.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

ISBN 3-7685-6602-1

#### **19. Ergänzungslieferung**

Stand: Oktober 2004, 144 Seiten. € 29,70

Bestellnr.: 7685- 6602-019

#### **20. Ergänzungslieferung**

Stand: April 2005, 272 Seiten. € 70,80

Bestellnr.: 7685- 6602-020

#### **21. Ergänzungslieferung**

Stand: September 2005, 172 Seiten. € 43,20

Bestellnr.: 7685- 6602-021

Mit der 19. bis 21. Ergänzungslieferung werden in bewährter Weise

- der Anhang A (Landesrecht) u. a. durch das Zukunftssicherungsgesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) und die Vereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 20. Juni 2003 (StAnz. S. 2748),
  - der Anhang B (Bundesrecht) u. a. durch das Bundesgleichstellungsgesetz vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) und
  - der Anhang E (Rechtsprechung) durch zahlreiche aktuelle Entscheidungen
- auf den neuesten Stand gebracht.

Das sehr ausführliche, mittlerweile 88 Seiten umfassende, Inhaltsverzeichnis gibt dem Leser insbesondere durch die zahlreichen Unterpunkte zu einem Stichwort schnell die gewünschte Fundstelle an.

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.